

Richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Neumünster

Stand: 29.10.2025

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes gelten für die im Jahre 2025 eingehenden Geschäfte. Für die am Ende des Kalenderjahres 2024 anhängigen Verfahren bleibt die bereits begründete Zuständigkeit einer Richterin oder eines Richters bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist. Bei den auf einen anderen Dezernenten oder eine andere Dezernentin übergegangenen Straf- und Bußgeldsachen und den Zivilsachen sind auch die bereits vor dem 01.01.2025 anhängigen Sachen (Bestand) eingeschlossen.
2. Falls die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Vertreter oder Vertreterinnen verhindert sind, vertreten die anderen am Amtsgericht Neumünster tätigen Richter oder Richterinnen, beginnend mit dem oder der Dienstjüngsten, die/der eine Mindestdienstzeit von einem Jahr aufweist, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist und soweit sie nicht ausgeschlossen sind.
3. Soweit eine Richterin oder ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, geht die Zuständigkeit auf die Vertreterin oder den Vertreter über. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen ein Ablehnungsgesuch oder die Anzeige einer Richterin oder eines Richters im Sinne der §§ 30 StPO, 48 ZPO für begründet erklärt wird. Soweit in einer Ls-, Ds- oder Cs-Sache ein Ablehnungsgesuch oder die Selbstanzeige gem. § 30 StPO der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters für begründet erklärt wird oder die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter das Ablehnungsgesuch gem. § 27 Abs. II S. 2 StPO für begründet erklärt, geht die Zuständigkeit für die nach der den Wechsel des Dezernenten oder der Dezernentin herbeiführenden Entscheidung bzw. Erklärung nächste eingehende Sache, für die eigentlich der Vertreter oder die Vertreterin zuständig wäre, auf sie oder ihn über.

4. Zuständig bei Zurückverweisung einer Strafsache „an eine andere Abteilung des Amtsgerichts“ ist, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, die Abteilung, der nach dem Geschäftsverteilungsplan die Vertretung für den Richter oder die Richterin obliegt, dessen oder deren Entscheidung aufgehoben ist. Dieser/Diese wird gemäß der Geschäftsverteilung für sein/ihr ordentliches Dezernat in Strafsachen (Teil 2) vertreten, wobei der Richter oder die Richterin, dessen oder deren Entscheidung aufgehoben ist, von der Vertretung ausgeschlossen ist.
5. Für die buchstabenbezogene Verteilung der Jugendstrafsachen ist bei mehreren Angeeschuldigten der Familienname des / der jüngsten Angeeschuldigten maßgebend. Sollten die Angeeschuldigten das gleiche Geburtsdatum haben, so ist der im Alphabet weiter vorne liegende Familienname maßgebend.
6. Bei einer Abtrennung von Verfahren in Cs-, Ds- und Ls-Sachen gegen Erwachsene bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Richters / der jeweiligen Richterin bzw. Schöffengerichts auch für das abgetrennte Verfahren erhalten. Sofern das Schöffengericht eine Sache abweichend von der Anklage vor dem Strafrichter/der Strafrichterin eröffnet, bleibt der / die Vorsitzende als Strafrichter / Strafrichterin für das Verfahren zuständig.
7. Sofern das Jugendgericht eine Sache abweichend von der Anklage vor dem Strafrichter / der Strafrichterin eröffnet, bleibt der / die Vorsitzende als Strafrichter / Strafrichterin für das Verfahren zuständig, sofern er/sie auch den Vorsitz eines Strafgerichts führt.
8. Für eine Strafsache bleibt, falls die Staatsanwaltschaft die Anklage oder den Strafbefehlsantrag zurücknimmt und dieselbe Sache erneut eingeht, die Richterin/der Richter zuständig, der für die Sache beim erstmaligen Eingang zuständig war, sofern nicht ein anderer Spruchkörper nunmehr zuständig geworden ist.

9. Die im Turnus zu verteilenden, elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Einganges im Postkorb „Zentraler Posteingang“ nach dem Metadatum „Eingangsdatum“ verteilt. Die in Papierform oder über die Rechtsantragsstelle eingehenden Neuverfahren werden bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister mit einem Eingangsstempel und täglich neu beginnenden fortlaufenden Tageskennziffern versehen. Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffern „blindlings“. Die auf diese Weise mit den Kennziffern versehenen Papier-Neueingänge werden in der Reihenfolge der Kennziffern werktäglich um 11 Uhr den Abteilungen zugeteilt. Sie gelten - im Verhältnis zu den elektronischen Eingängen - alle als um 11 Uhr 0 Min. 0 Sek. eingegangen. Sollte ein elektronischer Eingang zeitgleich eingehen, so ist dieser nachrangig zu verteilen. Die Papiereingänge, die nach 11 Uhr eingehen, gelangen erst am Folgewerktag in die jeweilige Eingangsstelle und werden erst dann zu 11 Uhr eingetragen.

Geht elektronisch, in Papierform oder über die Rechtsantragsstelle ein Eilverfahren neu ein, so ist dieses unverzüglich der jeweiligen Eingangsstelle zuzuleiten und mit dem Eingang dort sofort und vorrangig zu verteilen.

Teil 2

Richterliche Dezernate

I. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling

1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und im Schöffengericht gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungen).
2. Geschäfte aufgrund von Anträgen auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO
3. Strafrichtersachen bei Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO, auch bei Ablehnung des Antrags gemäß § 419 Abs. 3 StPO.

4. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche sowie Fragen der Selbstablehnung oder der Ablehnung von Amts wegen, soweit diese nicht nach diesem Geschäftsverteilungsplan gesondert verteilt sind.
5. Rechtshilfe in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen
6. Alle nicht gesondert verteilten Geschäfte
7. Geschäfte des Registers XI außer den Geschäften, die Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich Freiheitsentziehungen nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes betreffen, mit den Endziffern 1 - 5.

Vertretung:

- a) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- b) Richterin Amtsgericht Hrelja
- c) Richter am Amtsgericht Voß
- d) Richter am Amtsgericht Schiers
- e) Richter Dr. Rahmani

II. Richter Sieksmeyer-Jarck

1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und im Schöffengericht gemäß anliegender Turnusregelung.
2. Geschäfte des 2. Amtsrichters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts, in denen er nicht gemäß Nr. 1 den Vorsitz führt.
3. Auswahl und Auslosung der Schöffen und die damit nach dem GVG verbundenen Geschäfte.
4. Strafrichtersachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewahrungen).
5. Cs- Sachen der Abteilung 231 einschließlich der Verfahren nach eingelegetem Einspruch.

Vertretung:

- a) Richter Dr. Rahmani
- b) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- c) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- d) Richterin am Amtsgericht Hrelja
- e) Richter am Amtsgericht Voß

III. Richterin am Amtsgericht Hrelja

1. Geschäfte der besonderen Vollstreckungsleiterin im Rahmen der Vollstreckung von Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt Neumünster
2. Bewährungsaufsicht für Jugendliche und Heranwachsende, die von anderen Gerichten an das Amtsgericht Neumünster übertragen wird
3. Jugendgerichtssachen, in denen einer der Angeklagten zur Zeit der Anklageerhebung eine Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt Neumünster verbüßt
4. Jugendschöffengerichtssachen
5. Geschäfte der Jugendrichterin einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen (Ds-, Cs, Gs- und AR-Sachen) für Angeschuldigte, deren Familienname mit den Buchstaben A, H - K, M - P und R - Z beginnt.
6. Bußgeldsachen ohne Erkenntnisverfahren in der Zuständigkeit der Jugendrichterin
7. Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen und die damit nach dem GVG und JGG verbundenen Geschäfte
8. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche sowie Fragen der Selbstablehnung oder Ablehnung von Amts wegen, soweit sie Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling betreffen und diese nicht nach diesem Geschäftsverteilungsplan gesondert verteilt sind.

Vertretung:

In den Sachen zu 1.-7.:

- a) Richter am Amtsgericht Schiers
- b) Richter am Amtsgericht Voß
- c) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- e) Richterin am Amtsgericht Hütter

In den Sachen zu 8.:

- a) Richter am Amtsgericht Bendix
- b) Richterin am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt

IV. Richter am Amtsgericht Voß

1. Geschäfte des Insolvenzgerichts des Bezirks des Amtsgerichts Rendsburg
2. Strafrichtersachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten(AR-Bewährungen)
3. Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der Verfahren nach eingelegtem Einspruch
4. Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen (Ds-, Cs, Gs- und AR-Sachen) für Angeschuldigte, deren Familienname mit dem Buchstaben L beginnt

Vertretung:

1. in den Sachen zu 1.:

- a) Richter am Amtsgericht Schiers
- b) Richterin am Amtsgericht Baroke
- c) Richterin am Amtsgericht Temme

2. in den Sachen zu 2. – 4.:

- a) Richterin am Amtsgericht Hrelja
- b) Richter am Amtsgericht Schiers
- c) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- d) Richter Dr. Rahmani
- e) Richterin am Amtsgericht Hütter

V. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr

1. Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungen)
2. Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung
3. Vertretung der Geschäfte in Strafsachen, sofern und solange die Bestimmung des ordentlichen Dezernenten/der ordentlichen Dezernentin nicht möglich ist.
4. Gs-Sachen gegen Erwachsene (einschließlich Geschäfte nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
5. Gs-Sachen (einschließlich Geschäfte nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende (ohne jugendrichterliche Ermahnungen)
6. Geschäfte des Jugendrichters (Ds-, Cs- und Gs-Sachen) für Angeschuldigte, deren Familienname mit dem Buchstaben Q beginnt
7. Rechtshilfe in Strafsachen
8. Privatklaugesachen
9. Geschäfte des Urkundsregisters II, die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes betreffen (außer Freiheitsentziehungen)

Vertretung:

- a) In den Sachen zu 4. - 9., soweit der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Betroffenen bzw. Beschuldigten L-Z ist:
Richterin am Amtsgericht Hrelja
- b) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- c) Richter am Amtsgericht Voß
- d) Richter Dr. Rahmani
- e) Richter am Amtsgericht Schiers

VI. Richterin am Amtsgericht Hütter

1. Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungsaufsichten)
2. Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der Verfahren nach eingelegtem Einspruch

Vertretung:

- a) Richter Sye
- b) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- c) Richterin am Amtsgericht Hrelja
- d) Richter Sieksmeyer-Jarck
- e) Richter Dr. Rahmani

VII. Richter Dr. Rahmani

1. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und im Schöffengericht gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewahrungen).
2. Geschäfte nach § 148 a StPO

3. Geschäfte des zweiten Amtsrichters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts, in denen er nicht gemäß Nr. 1 den Vorsitz führt
4. Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungen).

Vertretung:

- a) Richter Sieksmeyer-Jarck
- b) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- c) Richterin am Amtsgericht Hrelja
- d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- e) Richter am Amtsgericht Voß

VIII. Richter Sye

1. Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungsaufsichten)
2. Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der Verfahren nach eingelegtem Einspruch
3. Bußgeldsachen einschließlich aller Erzwingungshafthsachen (sofern nicht in der Zuständigkeit der Jugendrichterin/des Jugendrichters)
4. Bußgeldsachen im Erkenntnisverfahren in der Zuständigkeit des Jugendrichters

Vertretung:

1. In den Sachen zu 1. und 2.:
 - a) Richterin am Amtsgericht Hütter
 - b) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
 - c) Richter am Amtsgericht Voß
 - d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
 - e) Richterin am Amtsgericht Hrelja

2. In den Sachen zu 3. und 4.:
 - a) Richter am Amtsgericht Voß
 - b) Richterin am Amtsgericht Hütter
 - c) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
 - d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
 - e) Richterin am Amtsgericht Hrelja

IX. Richter am Amtsgericht Schiers

1. Geschäfte des Insolvenzgerichts des Bezirks des Amtsgerichts Neumünster.
2. Geschäfte des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Moltsfelde
3. Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen (Ds-, Cs, Gs- und AR-Sachen) für Angeschuldigte, deren Familienname mit den Buchstaben B - G beginnt.
4. Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungsaufsichten)
5. Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der Verfahren nach eingelegetem Einspruch

Vertretung:

In den Sachen zu 1.:

- a) Richter am Amtsgericht Voß
- b) Richterin am Amtsgericht Temme
- c) Richterin am Amtsgericht Baroke

In den Sachen zu 2.:

- a) Richterin am Amtsgericht Temme
- b) Richterin am Amtsgericht Hrelja
- c) Richter am Amtsgericht Voß

In den Sachen zu 3.-5.

- a) **Richter Dr. Einfeldt**
- b) Richter am Amtsgericht Voß
- c) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
- e) Richterin am Amtsgericht Temme

X. Richter Dr. Einfeldt

1. **Strafrichterstrafsachen (Ds- Sachen) gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der von auswärtigen Gerichten übertragenen und der vom Landgericht oder Oberlandesgericht als Gericht des 1. Rechtszugs gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht des Wohnsitzes abgegebenen Bewährungsaufsichten (AR-Bewährungsaufsichten)**
2. **Cs-Sachen gemäß anliegender Turnusregelung einschließlich der Verfahren nach eingelegtem Einspruch**
3. **Jede vierte am 29.10.2025 anhängige, laufende und noch nicht terminierte Ds-Sache der Abteilung 281, beginnend mit der viertältesten gemäß Verfahrensliste im Fachverfahren ForumStar.**
4. **Jede sechste am 29.10.2025 anhängige, laufende und noch nicht terminierte Ds-Sache der Abteilung 271, beginnend mit der sechstältesten gemäß Verfahrensliste im Fachverfahren ForumStar.**

Vertretung:

- a) Richter Dr. Suhr
- b) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- c) Richter am Amtsgericht Voß
- d) Richterin Hütter
- e) Richter Sye

Turnusregelung:

Die Geschäfte in der Strafabteilung betreffend Verfahren gegen Erwachsene werden zwischen RiAG Voß, RiAG Dr. Suhr, Ri'in Hütter, Ri Sieksmeyer-Jarck, RiAG Schiers, Ri Sye und **Ri. Dr. Einfeldt** nach folgender Maßgabe verteilt:

Die Ds-Verfahren, mit Ausnahme der Geschäfte nach § 127 b StPO und § 417 ff. StPO, Cs-Verfahren und AR-Verfahren werden im Turnus auf die vorgenannten Strafrichter und Strafrichterinnen verteilt.

Die Zuteilung erfolgt durch eine zentrale Eingangs- und Verteilerstelle nach der untenstehenden Verteilerliste für Strafsachen gegen Erwachsene. Ein Turnus besteht aus 21 Zuteilungen betreffend Ds, Cs - und dazugehörige AR-Verfahren bzw. 10 Zuteilungen betreffend Ls-Sachen mit dazu gehörenden AR-Sachen.

Die turnusmäßige Zuteilung neuer Verfahren erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts für Strafsachen.

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 21 Erwachsenenstrafsachen; er wiederholt sich fortlaufend. Die eingehenden Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs wie in den nachfolgenden Tabellen beschrieben verteilt.

	Ordnungsnummern des Turnus	Zuteilungen	Abt.
Dr. Rahmani, Ri		0	201
Sieksmeyer-Jarck, Ri	3, 14	2	231
Voß, RiAG	4, 11	2	241
Schiers, RiAG	12, 21	2	261

Dr. Suhr, RiAG	13, 15	2	251
Dr. Einfeldt, Ri	1, 7, 10, 19	4	211
Hütter, Ri'inAG	6, 9, 17, 20	4	281
Sye, Ri	2, 5, 8, 16, 18	5	271
Dr. Stelling, Dir'inAG		0	291
Insgesamt		21	

Betreffend die Schöffenrichtersachen Ls- und AR-Straf gegen Erwachsene gilt:

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 10 Erwachsenenstrafsachen; er wiederholt sich fortlaufend. Die eingehenden Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs wie in den nachfolgenden Tabellen beschrieben verteilt.

	Ordnungsnummern des Turnus	Zuteilung en	Abt.
Sieksmeyer-Jarck, Ri	1, 5, 7, 9	4	231
Dr. Rahmani, Ri	2, 4, 8, 0	4	201
Dr. Stelling, Dir'inAG	3, 6	2	291
Insgesamt		10	

Geht in Ds- bzw. Ls-Verfahren ein weiteres Verfahren ein gegen eine/n Angeschuldigte/n bzw. Angeklagte/n, gegen die oder den laut Verfahrensliste in ForumStar zum Zeitpunkt der Eintragung bereits ein offenes Verfahren anhängig ist, so ist die neue Sache an nächst offener Stelle im Turnus für die für das bereits anhängige Verfahren zuständige Abteilung einzutragen.

XI. Richter am Amtsgericht Alexander

1. Geschäfte des Betreuungsgerichts für Betroffene sowie Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht), deren Familienname mit dem Buchstaben A, C, D, E, F, P, S, Sch, U beginnt sowie für Betroffene, deren Personalien nicht bekannt sind.

Vertretung:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Pape
2. Richterin Haug
3. Richter Witt

XII. Richter am Amtsgericht Maass

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich H-Sachen und AR-Sachen) mit den Endziffern 2, 6 und 9
2. Vertretung der Geschäfte in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen sowie der in die Zuständigkeit der Zivilabteilung fallenden Register XI-Sachen, sofern und solange die Bestimmung des ordentlichen Dezernenten/der ordentlichen Dezernentin nicht möglich ist.
3. Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht, soweit kein anderer Richter zuständig ist, und zwar am Montag

Vertretung

1. in den Sachen zu 1. und 2.:
 - a) Richterin Dr. Hans
 - b) Richter am Amtsgericht Alexander
 - c) Richterin am Amtsgericht Vogt
 - d) Richterin Haug

2. in den Sachen zu 3.:

- a) Richter Witt
- b) Richter am Amtsgericht Bendix
- c) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
- d) Richter am Amtsgericht Dr. Suhr

XIII. Richterin am Amtsgericht Vogt

- 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich H-Sachen und AR- Sachen) mit den Endziffern 4 und 5
- 2. Geschäfte des Register XI-Sachen außer den Geschäften, die Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich Freiheitsentziehungen nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes betreffen, mit den Endziffern 6 - 0 .
- 3. Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 6 - 0 .

Vertretung:

- 1. in den Sachen zu 1.

- a) Richterin Haug
- b) Richterin Dr. Hans
- c) Richter am Amtsgericht Alexander
- d) Richter am Amtsgericht Maass

2. in den Sachen zu 2. und 3.:

- a) Richterin am Amtsgericht Dr. Treptau
- b) Richter am Amtsgericht Schiers
- c) Richter am Amtsgericht Alexander
- d) Richterin Haug
- e) Richter am Amtsgericht Maass

XIV. Richterin Haug

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich H-Sachen und AR-Sachen) mit den Endziffern 3 63, 73, 83, 93, 03 und 7
2. Geschäfte des Betreuungsgerichts sowie Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht) für Betroffene, deren Familienname mit dem Buchstaben N, O, T, V, W und Y beginnt.

Vertretung:

1. In den Sachen zu 1.:

- a) Richterin am Amtsgericht Vogt
- b) ab dem 15.09.2025: Richterin Dr. Hans
- c) Richter am Amtsgericht Alexander
- d) Richter am Amtsgericht Maass

2. in den Sachen zu 2.:

- a) Richter Witt
- b) Richter am Amtsgericht Alexander
- c) Richter am Amtsgericht Dr. Pape

XV. Richter Dr. Hans

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich H-Sachen und AR-Sachen) mit den Endziffern 1, 13, 23, 33, 43, 53, 8 und 0

Vertretung:

- a) Richter am Amtsgericht Maass

- b) Richterin am Amtsgericht Vogt
- c) Richterin Haug
- d) Richter am Amtsgericht Alexander

XVI. Richter Witt

1. Geschäfte des Betreuungsgerichts für Betroffene sowie Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht), deren Familienname mit den Buchstaben L, M, Q, R und St beginnt.
2. Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht, soweit kein anderer Richter zuständig ist, und zwar am Dienstag, Mittwoch und Freitag

Vertretung:

1. in den Sachen zu 1.
 - a) Richterin Haug
 - b) Richter am Amtsgericht Dr. Pape
 - c) Richter am Amtsgericht Alexander
2. In den Sachen zu 2.
 - a) **am Dienstag**
 - aa) ungerade Kalenderwochen
 1. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
 2. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
 3. Richter am Amtsgericht Maass
 4. Richter am Amtsgericht Bendix
 - bb) gerade Kalenderwochen
 1. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
 2. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
 3. Richter am Amtsgericht Bendix
 4. Richter am Amtsgericht Maass
 - b) **am Mittwoch**
 1. Richter am Amtsgericht Bendix
 2. Richter am Amtsgericht Maass
 3. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr
 4. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling

c) **am Freitag**

1. Richter am Amtsgericht Maass
2. Richter am Amtsgericht Bendix
3. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling
4. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr

XVII. Richter am Amtsgericht Dr. Pape

1. Geschäfte des Betreuungsgerichts sowie Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht) für Betroffene, deren Familienname mit den Buchstaben B, G, H, I, J, K, X und Z beginnt.

Vertretung:

1. Richter am Amtsgericht Alexander
2. Richter Witt
3. Richterin Haug

XVIII. Familiensachen

1.

Die Familiensachen werden einschließlich der entsprechenden in die richterliche Zuständigkeit fallenden Verfahren der Register AR, FH und Fa im Turnus in der nachstehenden Reihenfolge zum 1.9.2025 auf folgende Familienrichter und Familienrichterinnen verteilt:

- | | |
|------------------|--|
| a) Dezernat 41 F | Richter am Amtsgericht Bendix zu 0,53 |
| b) Dezernat 45 F | Richterin am Amtsgericht Baroke zu 0,6 |
| c) Dezernat 46 F | Richter am Amtsgericht Burow zu 0,5 |
| d) Dezernat 47 F | Richterin am Amtsgericht Temme zu 0,34 |
| e) Dezernat 48 F | Richterin am Amtsgericht Temme zu 0,1 |
| f) Dezernat 49 F | Richterin am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt zu 1,0 |

Die Zuteilung erfolgt durch eine zentrale Eingangs- und Verteilerstelle nach der unten stehenden Verteilerliste für Familiensachen. Ein Turnus besteht aus 30 Zuteilungen. Er wiederholt sich fortlaufend.

Die eingehenden AR-, FH- und Fa-Sachen werden im Turnus wie Familiensachen gezählt, bewertet und zugeteilt.

Die turnusmäßige Zuteilung neuer Anträge sowie der nach Widerspruch oder Einspruch an das Prozessgericht abgegebenen Mahnverfahren erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts für Familiensachen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge wie folgt von der Verteilungsgeschäftsstelle zugeteilt:

Für die buchstabenbezogene Verteilung der Familiensachen (§ 111 FamFG) ist in erster Linie der Ehe- oder Familienname maßgebend, ansonsten der Nachname des Antragsgegners, in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG), insoweit auch in Verbindung mit einer Unterhaltssache (§§ 179, 237 FamFG), der Nachname des Kindes, in Adoptionssachen (§ 186 FamFG) der Nachname des ältesten Annehmenden.

Geht eine weitere Familiensache ein und ist in einer Abteilung eine Familiensache desselben Personenkreises oder dasselbe minderjährige Kind betreffend anhängig oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eingang der weiteren Familiensache erledigt worden, so ist die neue Sache an nächst offener Stelle im Turnus für die für die alte Familiensache zuständige Abteilung einzutragen. Waren in verschiedenen Abteilungen Verfahren desselben Personenkreises oder dasselbe minderjährige Kind betreffend anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren.

Wird eine der am Turnus beteiligten Richterinnen oder ein beteiligter Richter begründet wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, erfolgt eine Selbstablehnung oder liegt ein Ausschluss kraft Gesetzes vor, so wird das Verfahren unter ihrer bzw. seiner Auslassung erneut im Turnus eingetragen.

Wird in einer Familiensache mit Rechtspflegerzuständigkeit Erinnerung eingelegt, so ist die Richterin oder der Richter aus der Abteilung zuständig, in der die Entscheidung ergangen ist.

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 29 Familiensachen; er wiederholt sich fortlaufend. Die eingehenden Familiensachen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben verteilt:

	Ordnungsnummern des Turnus	Zuteilungen	Abt.
Dr. Fritzsche-Brandt, Ri'inAG	1, 5, 7, 12, 15, 18, 20, 22, 25, 29	10	49 F
Bendix, RiAG	8, 16, 26	3	41 F
Temme, Ri'inAG	9, 19, 23, 28	4	47 F
Temme Ri'inAG	13	1	48 F
Baroke, Ri'in AG	2, 4, 10, 17, 24, 27	6	45 F
Burow, RiAG	3, 6, 11, 14, 21	5	46 F
Insgesamt		29	

2. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

Vertretung für Richter am Amtsgericht Bendix (41 F):

- a) Richter am Amtsgericht Burow
- b) Richterin am Amtsgericht Temme
- c) Richterin am Amtsgericht Baroke
- d) Richterin am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt

Vertretung für Richterin am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt (49 F)

Soweit verschiedene Eingänge denselben Personenkreis bzw. dieselbe Familie betreffen, richtet sich die Zuständigkeit im Rahmen der Vertretung nach der ältesten Ziffer.

Endziffern 0-4

- a) Richter in am Amtsgericht Baroke
- b) Richter am Amtsgericht Burow
- c) Richter am Amtsgericht Bendix
- d) Richter in am Amtsgericht Temme

Endziffern 5-9

- a) Richter in am Amtsgericht Temme
- b) Richter am Amtsgericht Bendix
- c) Richter am Amtsgericht Burow
- d) Richter in am Amtsgericht Baroke

Vertretung für Richter am Amtsgericht Burow (46 F)

- a) Richter am Amtsgericht Bendix
- b) Richter in am Amtsgericht Baroke
- c) Richter in am Amtsgericht Temme
- d) Richter in am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt

Vertretung für Richter in am Amtsgericht Baroke (45 F)

- a) Richter in am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt
- b) Richter am Amtsgericht Burow
- c) Richter in am Amtsgericht Temme
- d) Richter in am Amtsgericht Bendix

Vertretung für Richter in am Amtsgericht Temme (47 F und 48 F):

- a) Richter in am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt
- b) Richter am Amtsgericht Burow
- c) Richter am Amtsgericht Bendix

d) Richter in am Amtsgericht Baroke

3. Richter in am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt darüber hinaus:

Vertretung der Geschäfte in Familiensachen, sofern und solange die Bestimmung des ordentlichen Dezenten/der ordentlichen Dezentin nicht möglich ist.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Burow

4. Richter am Amtsgericht Bendix darüber hinaus:

a) Entscheidungen gemäß § 22 ff., 27 Abs. 3 StPO

b) Freiheitsentziehungssachen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht, soweit kein anderer Richter zuständig ist, und zwar am Donnerstag

Vertretung:

in den Sachen zu a) Richter am Amtsgericht Dr. Pape

in den Sachen zu b) 1. Richter Witt

2. Richter am Amtsgericht Maass

3. Richter am Amtsgericht Dr. Suhr

4. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling

5. Richter in am Amtsgericht Temme darüber hinaus:

Geschäfte des Insolvenzgerichts des Bezirks des Amtsgerichtes Plön

Vertretung:

a) Richter in am Amtsgericht Baroke

b) Richter am Amtsgericht Voß

c) Richter am Amtsgericht Schiers

6. Richter in am Amtsgericht Baroke darüber hinaus:

Geschäfte des Insolvenzgerichts des Bezirks des Amtsgerichtes Eckernförde.

Vertretung:

- a) Richterin am Amtsgericht Temme
- b) Richter am Amtsgericht Schiers
- c) Richter am Amtsgericht Voß

XIX. Richterin am Amtsgericht Dr. Treptau

- 1. Landwirtschaftssachen
- 2. Nachlass- und Teilungssachen
- 3. Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 1 – 5

Vertretung

1. In den Sachen zu 1. und 2.:

- a) **Direktorin des Amtsgerichts Dr. Stelling**
- b) **Richterin am Amtsgericht Hrelja**
- c) **Richter am Amtsgericht Voß**

2. In den Sachen zu 3.:

- a) Richterin am Amtsgericht Vogt
- b) Richterin Haug
- c) Richter am Amtsgericht Alexander
- d) Richter am Amtsgericht Schiers
- e) Richter am Amtsgericht Maass

Teil 3 Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO (bzw. § 36 Abs. 5 FamFG) werden bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fritzsche-Brandt

Richterin am Amtsgericht Baroke

Richterin am Amtsgericht Temme

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (§ 36 Abs. 5 FamFG) verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Sofern ein/e der Familienabteilung angehörende/r Güterichter/in im Wege der Güteverhandlung ein Verfahren ganz oder teilweise durch Vergleich erledigt oder in einer Sache zwei oder mehr Güteverhandlungstermine stattgefunden haben, erhält diese/r im Turnus ein Freikreuz.

Teil 4

Bereitschaftsdienste

Das Präsidium des Amtsgerichts Neumünster erklärt gem. § 22 c Abs. 1 S. 4 GVG sein Einvernehmen mit der beabsichtigten Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Neumünster, Bad Segeberg und Norderstedt im Jahr 2025. Dieses Einvernehmen wird auch für spätere Änderungen im Bereitschaftsdienst 2025 erteilt, soweit diese im Einverständnis mit den betroffenen Richterinnen und Richtern erfolgen und nicht mit einem Ausscheiden bzw. Eintritt in den Bereitschaftsdienst insgesamt verbunden sind.

Das Präsidium des Amtsgerichts Neumünster
Neumünster, 15. Oktober 2025

Alexander

Dr. Fritzsche-Brandt

Temme

Dr. Suhr

(wg. Urlaubs an Unterschrift gehindert)
Dr. Stelling